

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vierhundert).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 1720.

Nr. 94.

Berlin, Mittwoch, 23. November 1910.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Wiederaufnahme der Reichstagsverhandlungen.
— Zur Reichszuwachssteuer. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Die Grenzen auf! — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Die Wiederaufnahme der Reichstagsverhandlungen.

Der Reichstag nimmt seine Tätigkeit wieder auf in einer Zeit, da man die innerpolitische Situation als eine recht gespannte bezeichnen darf. Zwischen den Parteien wird der Kampf mit einer Erbitterung und Gehässigkeit geführt, die sich allein aus der Nähe der Reichstagsneuwahlen nicht erklären lassen. Auch in der Bevölkerung selbst macht sich eine tiefgehende Unzufriedenheit und Mißstimmung bemerkbar, die namentlich bei den Wahlen überall drastisch zum Ausdruck kommt. Und man muß sagen: Berechtigt ist diese Unzufriedenheit und Mißstimmung sehr wohl. Die Finanzreform hat die notwendigsten Bedarfsgegenstände in unerhörtester Weise verteuert. Dazu kommt noch eine Preissteigerung, die den unbemittelten Schichten der Bevölkerung den Genuß des Fleisches noch mehr als bisher erschwert. Und ein Keil treibt den anderen. Alles ist teurer geworden, während man auf der anderen Seite wieder die Beobachtung machen kann, daß den Weltrenten der ärmeren Bevölkerungsschichten, d. h. namentlich der Arbeiter, auf Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der hartnäckigste Widerstand entgegengeht.

Selbst wo man durch sozialpolitische Maßnahmen die Lage der Arbeiter heben könnte, entschließt man sich nur schwer dazu. An sozialpolitischen Aufgaben, die dringend ihrer Lösung harren, fehlt es wahrlich nicht. Nur die Zeit, sie zu erledigen, scheint nicht vorhanden zu sein. Der Grund liegt zum Teil daran, daß die Reichsregierung sich nicht entschließen kann, den Reichstag rechtzeitig einzuberufen. Es muß immer erst Ende November werden, und die Folge ist dann, daß die Reichsboten nur einen Teil ihrer Arbeiten in Ruhe erledigen können, den Rest aber überhastet und überhaupt unerledigt lassen müssen. Das gilt wenigstens für sozialpolitische Gesehe. Marine- und Militärvorlagen haben noch stets ihre pünktliche Verabschiedung gefunden. Auch den neuen Reichstag scheint man mit einer Militärvorlage beglücken zu wollen, und man kann sicher sein, daß die Forderungen der Regierung, vielleicht hier und da etwas gekürzt, bewilligt werden. Unbedingt verabschieden will man offenbar auch die Reichsversicherungsgesetze, die man sich in Regierungskreisen sehr viel zugute zu tun scheint. Sie wird hingestellt als eine großzügige Reform der Arbeiterversicherung, die sie in Wirklichkeit aber nicht ist. Trotzdem wäre es ungerath, wollte man leugnen, daß die Reichsversicherungsgesetze manche Verbesserungen gegenüber den bestehenden Zuständen bringt, vorausgesetzt, daß auch der Reichstag selbst die Beschlüsse der ersten Lesung seiner Kommission gutheißt, was noch keineswegs ausgemacht ist. Wir brauchen heute auf die Einzelheiten nicht näher einzugehen. Singendes sei nur noch kurz auf die Witwen- und Waisenversicherung, die im Rahmen der Reichsversicherungsgesetze erledigt werden soll. Daß auch diese neue Art der Versicherung himmelweit verschieden ist von dem Ideal, das sich die Arbeiterklasse von einer Hinterbliebenenversicherung gebildet hat, braucht nicht noch einmal besonders hervorgehoben zu werden. Soviel steht fest, daß niemand an dem Werke eine reine Freude hat, weder die Arbeiter noch die Regierung.

Einen wesentlichen Mangel haben wir von jeher darin erblickt, daß man sich nicht entschließen konnte, die Invalidenversicherung durch Angliederung höherer Lohnklassen auszubauen, um auf diese Weise den besser entlohten Arbeitern die Möglichkeit einer höheren Versicherung zu geben und gleichzeitig für die Privatangestellten im Rahmen der allgemeinen sozialen Versicherung eine Pensionsversicherung zu schaffen. Wir müssen uns leider mit dem Gedanken abfinden, daß eine besondere Pensionsversicherung für die Privatangestellten geschaffen wird, die im Laufe dieser Session ihre Erledigung finden soll.

Ungeheiß ist das Schicksal des Arbeiters ammergehens. Die Zulassung der Organisationsbeamten zu den Arbeitskammern hat die Regierung als unannehmbar bezeichnet. Die Organisationen der Arbeiter können aber in dem Gesehe, das ohnehin schon viele Schönheitsmängel aufzuweisen hat, auf die Zulassung ihrer Vertrauensleute zu den Kammern nicht verzichten. Auch von der Mehrheit der Kommission des Reichstages ist dieser Standpunkt vertreten worden. Man kann also danach in der Tat noch nicht absehen, was aus der Arbeitskammervorlage werden wird.

Ähnlich verhält es sich mit dem Gesetze der Seimarbeiter, der durch eine Novelle zur Gewerbeordnung geregelt werden soll. Alle Sozialpolitiker erblicken den Kern der Seimarbeiterfrage in der Lohnfrage. Eine befriedigende Regelung dieser Lohnfrage aber ist unmöglich ohne die gesetzliche Einführung von Lohnämtern, durch die allein eine ungehörliche Ausbeutung verhindert werden kann. In England haben sich die Versuche mit den Lohnämtern durchaus bewährt. Die Kommission des Reichstages hat sich auch für die Lohnämter ausgesprochen, aber auch dieser Frage legt die Regierung ihr Unannehmbar entgegen und will lieber den ganzen Entwurf scheitern lassen, ehe sie ihre Zustimmung zur Errichtung von Lohnämtern für die Seimarbeiter erteilt. Also ebenso wie bei der Arbeitskammervorlage lehnt es die Regierung ab, gerade diejenigen Bestimmungen durchzuführen, auf die seitens der Arbeiterklasse naturgemäß das größte Gewicht gelegt wird.

Auch noch eine andere Novelle zur Gewerbeordnung liegt dem Reichstage zur endgültigen Beschlußfassung vor. Man darf gespannt sein, welches Schicksal ihr beschieden ist. Schon die erwähnten Fragen zeigen aber, daß dem Reichstag eine Fülle von sozialpolitischen Aufgaben vorliegt. Noch manche andere Wünsche aber haben die deutschen Arbeiter auf dem Herzen. Da ist, um nur einiges anzuführen, die Regelung des Werkpensionswesen, die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, die wohl nicht gut durchgeführt werden kann ohne die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine. Wir erinnern weiter daran, daß die Rechtsverhältnisse mancher Arbeiterkategorien noch durchaus zu wünschen übrig lassen, z. B. die der Gärtner und der in den Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Ueberhaupt bedarf der gesamte Arbeitsvertrag einer völligen Umgestaltung in dem Sinne, daß — um mit Dr. Fleck zu reden — er aus einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis umgewandelt wird. Alle diese Angelegenheiten bedürfen dringend der Regelung. Aber wenn wir uns sagen müssen, daß schon die Lösung der Fragen, an die der Reichstag bereits herangegangen ist, recht zweifelhaft erscheint, dann werden wir darauf verzichten müssen, daß über den Kreis dieser Aufgaben hinaus noch Positives geleistet wird.

Nicht ganz von der Hand weisen läßt sich die Befürchtung, daß der Reichstag statt sozialer Reformen noch eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes schafft durch Einschränkung des Koalitionsrechtes. Wir haben schon verschiedentlich

darauf hingewiesen, daß die Scharfmacher unermüdetlich auf die Regierung einzuwirken bemüht sind, daß sie eine Art neuer Zuchthausvorlage einbringen. Namentlich möchte man das Recht des Streikpostenslebens gar zu gern besitzigen. Mächtig genug ist die Reaktion, und an sich ist die Furcht nicht unbegründet, daß man diese Pläne gern durchführen möchte. Indessen sagen wir uns doch, daß die Regierung zu recht wenigstens sich doch wohl hüten wird, die herrschende Unzufriedenheit noch zu vergrößern. Sie weiß auch, daß sie jetzt bei den Parteien wenig Gegenliebe finden würde. Die Reichstagswahlen werfen ihre Schatten schon voraus. Keine Partei möchte es gern mit den Arbeitern völlig verderben. Die Stimmung für Scharfmacherei ist also augenblicklich nicht gerade günstig. Deshalb darf man annehmen, daß dieser Reichstag in seiner voraussichtlich letzten Session keine Einschränkung der Arbeiterrechte bringen wird. Umgekehrt aber haben auch die Arbeiter nicht viel Gutes von ihm zu erwarten, und sie tun gut, wenn sie ihre Hoffnungen nicht allzu hoch spannen. Um so energischer sollen sie sich überall an den Vorarbeiten zu den Reichstagswahlen beteiligen und, soviel es in ihren Kräften steht, dazu beitragen, daß der neue Reichstag eine andere Zusammensetzung erhält als der Reichstag der Reichsfinanzreform, der den Arbeitern so drückende Lasten auferlegt hat. Und wenn die Arbeiter weiter sehen, wie wenig ihnen durch die Staatshilfe geboten wird, so müssen sie um so größeres Gewicht darauf legen, auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, durch ihre Organisation, Vorteile für sich zu erringen. Das ist nur möglich, wenn die Organisation recht stark ist. Deshalb muß die Gunst der Zeit jetzt ausgenutzt werden. Hoffen wir deshalb, daß die Arbeiter, die den Wert und die Bedeutung der Organisation für sich erkannt haben, jetzt auch dafür sorgen, daß das Heer der Organisierten von Tag zu Tag neue Mitkämpfer erhält.

Zur Reichszuwachssteuer.

Eine Steuerart, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreut, gibt es nicht. Genaugemessen schwärmt der Mensch für die Steuer des anderen, d. h. für diejenige Steuer, von der er selbst nicht betroffen wird. Die Reichszuwachssteuer allerdings ist eine Steuerart, die eine recht günstige Aufnahme gefunden hat. Natürlich gibt es auch Kreise, die dieser Steuer ablehnend gegenüberstehen. Im großen und ganzen aber kann gesagt werden, daß der Plan einer Reichszuwachssteuer sympathisch aufgenommen worden ist, wenn auch die Form, wie sie von der Reichsregierung vorgeschlagen wurde, hier und da auf lebhaften Widerspruch gestoßen ist. Vor allen Dingen konnte man nicht verstehen, daß wie bei anderen Gelegenheiten auch hier der ländliche Grundbesitz anders behandelt werden sollte wie der städtische. Insbesondere der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, und Aufgabe des Reichstages wird es nun sein, die Vorlage in nächster Zeit zu verabschieden.

Nun scheint es fast, als ob dieser Verabschiedung nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Auffallend ist es wenigstens, daß die „Nordd. Allg. Ztg.“ in ihrer letzten Wochenrundschau das Zuwachssteuergesetz zum Gegenstand einer eingehenden Betrachtung macht und einen dringenden Appell für die möglichst baldige Erledigung der Vorlage an den Reichstag richtet. Das Blatt geht auf die Vorgeschichte der Steuer ein und weist auf die Protestbewegung hin, die trotz der günstigen Aufnahme bei der ersten Lesung namentlich in letzter Zeit eingeleitet und auch ihre Wirkung auf die Kommissionsberatung nicht verfehlt hat. Das

offizielle Blatt sucht dann die Bedenken gegen die Reichszuwachssteuer zu zerstreuen mit dem Hinweis darauf, daß man in allen Gemeinden, die eine Wertzuwachssteuer eingeführt haben, die besten Erfahrungen damit gemacht habe, und daß sich die befürchteten Schwierigkeiten mühelos hätten überwinden lassen. In der neuerlichen Protestbewegung gegen die Steuer käme allzusehr der Sonderstandpunkt gegenüber dem Gemeininteresse zur Geltung.

Jede Steuer ist empfindlich für den, der sie zahlen soll; jede hat in ihrer Handhabung Unbequemlichkeiten, gelegentlich auch Härten im Gefolge. Aber der Pflicht, an den Lasten des Reiches mitzutragen, kann man sich nicht dadurch entziehen, daß man die Unbequemlichkeiten übertrieben darstellt, und auch nicht dadurch, daß man den Finanzen den Rat erteilt, sich an anderen Erwerbsgruppen, als der des Protektierenden, zu erholen. Die Reichszuwachssteuer liegt richtig verstanden im Interesse auch der Gemeinden, denn lediglich die reichsrechtliche Regelung ermöglicht die notwendige Gleichmäßigkeit in der Auflegung der Steuer, nur sie macht es möglich, die in zahlreichen Fällen sonst unüberwindbaren Widerstände der Interessenten zu beseitigen, und sie vermeidet anderseits, daß in einzelnen Gemeinden eine Belastung des Grund und Bodens erfolgt, die über das erträgliche Maß hinausgeht. Daneben läßt sie den Gemeinden einen genügenden Spielraum, um die besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

In ihren weiteren Ausführungen geht die „Nordd. Allg. Ztg.“ dann auch darauf ein, daß der Wertzuwachs zweifellos im Zusammenhange stehe mit der Grundung und Gesehgebung des Deutschen Reiches. Damit sei auch die Berechtigung gegeben, von Reichs wegen diese Steuer zu erheben. Leider ist die Beweisführung, die das offizielle Blatt weiter anwendet, recht unglücklich. Es heißt da nämlich:

„Die Erträge der Zuwachssteuer sind nötig für die Fortentwicklung der Seerescheinrichtungen, und sie sollen auch dazu dienen, die Fürsorge für unsere Kriegsveteranen zu erhöhen. Von der Befolgung des ungeschriebenen, aber vornehmlichen Gesetzes jeder staatlichen Finanzverwaltung, „keine Ausgaben ohne Deckung“, werden sich die Verbündeten Regierung nicht abdrängen lassen. Somit bedeutet das Zustandekommen des Gesetzes noch weit mehr als die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe und die Ausführung eines legislativen Gebotens, der in den weitesten Kreisen unseres Volkes festen Boden gewonnen hat.“

Gegen den finanzpolitischen Grundsatz, der hier aufgestellt wird, läßt sich gewiß nichts sagen. Wir selbst haben auch niemals Zweifel darüber gelassen, daß aus dem Gebante einer Reichszuwachssteuer durchaus Sympathisch ist. Die Begründung dieser Steuerart aber ruft die stärksten Bedenken in uns wach. Notwendige Bedürfnisse aus den Erträgen einer neu einzuführenden Steuer decken zu wollen, ist ein genagtes Unternehmen, da man niemals genau weiß, wie groß der Ertrag einer Steuer ist. Wir erinnern nur daran, wie sehr sich die Regierung bei der Reichsfinanzreform verrednet hat. Weiter möchten wir daran erinnern, daß die Witwen- und Waisenversicherung ursprünglich gemäß § 15 des Sozialversicherungsgesetzes durchgeföhrt werden sollte aus den Mehrerträgen der Getreidezölle. Die Rechnung hatte ein Loch, denn im großen und ganzen sind solche Mehrerträge ausgeblieben. Es ist also auf alle Fälle riskant, in ihrer Höhe unbestimmte Einnahmen zur Grundlage für bestimmte Ausgaben zu machen.

Auch die Art der Verwendung der Einnahmen aus dieser Steuerart wird lebhaftes Kopfschütteln wachrufen. Niemand wird etwas dagegen haben, daß die Fürsorge für die Kriegsveteranen besser geregelt wird. Aber Fremden wird es erregen, daß man die Erträge der Zuwachssteuer verwenden will auch für die Fortentwicklung der Seerescheinrichtungen. Wir möchten darauf hinweisen, daß auch die Reichsversicherungsordnung ihrer endgültigen Erledigung harri. Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre wird von allen Seiten als notwendig empfunden. Die Mehrkosten, die durch die Herabsetzung der Altersgrenze entstehen, werden auf rund 28 Millionen Mark jährlich berechnet, die aber auch nur zum Teil vom Reiche getragen zu werden brauchen. Hier aber haben die Vertreter der Regierung erklärt, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage eine Aenderung der Gesehgebung zugunsten der Arbeiter nicht möglich sei. Wir sind der Meinung, daß, wenn man die Erträge der Reichszuwachssteuer zu diesem sozialen Zwecke verwendete, die Reichsregierung damit in breiten Kreisen des Volkes viel mehr Verständnis und Anklang finden würde als mit ihrem Plane, die neuen Bedürfnisse der Seeresverwaltung damit zu decken. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hat der neuen Steuer deshalb mit ihrer Mahnung kaum einen guten Dienst ertoeint. Die Sympathien der Bevölkerung hat sie jedenfalls damit nicht erhöht. Trotz alledem wünschen wir, daß die Reichszuwachssteuer zur Annahme gelangt, und zwar in einer Form, daß der ländliche

und der städtische Grundbesitz unerschütterlich betroffen werden. Ueber die Verwendung der Mittel wollen wir uns den Kopf nicht zerbrechen. Es hat seinen Zweck, das Fell des Bären zu verteilen, bevor man den Bären selbst erlegt hat. Daß das Geld nicht im Reichsstaetel versammelt, dafür wird schon gesorgt werden.

□ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Es ist bekannt, daß im Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung die Arbeiter einen direkten Einfluß bisher nicht haben. Die Verwaltung der Berufsgenossenschaften wird allein von den Unternehmern besorgt, und die Unternehmer, bzw. die Angestellten der Berufsgenossenschaften, haben damit auch das Untersuchungs- und Vorbereitungsverfahren bei Anprüdungen aus der Unfallversicherung in der Hand. Daß diese Einseitigkeit ungerecht ist, braucht hier nicht mehr hervorgehoben zu werden. Hier kommt es darauf an, einmal zu zeigen, wie weit der Verletzte unter dem heutigen Geetze in der Lage ist, an einer möglichst fehlerfreien Rentenfeststellung mitzuwirken.

Gemäß § 64 des Gewerbeunfallversicherungsgeetzes muß jeder zur Anzeige gelangende Unfall, der voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge hat, so bald wie möglich von der Ortsvoizebehörde untersucht werden. An diesen Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen der staatliche Auffichtsbeamte (Fabrikinspektor), ein Vertreter der Berufsgenossenschaft, ein Vertreter der Krankenkasse, der der Verletzte angehört hat, sowie der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter. Der Verletzte selbst aber ist bei diesen Untersuchungsverhandlungen nicht zugelassen (§ 65). Jedoch kann er von den über die Untersuchungen aufgenommenen Protokollen auf Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift erhalten (§ 66). Es wird sich empfehlen, von dieser Berechtigung mehr als bisher Gebrauch zu machen, und besonders die Arbeitersekretariate usw. möchten wir darauf verweisen haben.

Zu den von der Polizei geföhrtten Untersuchungsverhandlungen gehören aber nicht die eingezogenen ärztlichen Gutachten, denn diese werden nicht von der Polizei, sondern von der Berufsgenossenschaft erhoben. Der Antrag auf Erteilung einer Abschrift der Untersuchungsverhandlungen ist an die Polizeibehörde zu richten, die zur Durchführung der Untersuchung verpflichtet ist. Falls diese die Akten schon an die Berufsgenossenschaft abgegeben hat, ist der Antrag an die Berufsgenossenschaft zu richten und diese gemäß des oben genannten Paragraphen zur Erteilung einer Abschrift verpflichtet (vergl. auch die bezüglichen Ausführungen auf Seite 469 Band I des Handbuchs für Unfallversicherung). Nachdem ihr die Polizeibehörde die Untersuchungsverhandlungen überhandt hat, hat die Berufsgenossenschaft die weitere Vorbereitung in die Hand zu nehmen. Es sagt darüber § 69, Absatz 3, des Gesetzes folgendes:

„Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zur Genossenschaft in einem Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.“

Diese Vorschrift bezieht sich freilich nur auf die erste Rentenfestsetzung, nicht auf die Herabsetzungen oder Erhöhungen einer bereits einmal bewilligten Rente. Hat die Berufsgenossenschaft unter den vorhin genannten Voraussetzungen den behandelnden Arzt nicht gehört, so ist darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken, der sowohl das Schiedsgericht wie auch das Reichsversicherungsamt zur Zurückverweisung der Sache an eine Vorinstanz berechtigt (Rekursentscheidung 2001 des erweiterten Senats, 2002 des erweiterten Senats, abgedruckt in den „Amtlichen Nachrichten“ 1903, Seite 472; Handbuch für Unfallversicherung, Band I, Seite 476). Einspruch ist jedoch zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Anhörung des behandelnden Arztes nur dann vorliegt, wenn die Entscheidung sich wesentlich auf medizinische Feststellungen gründet (Handbuch I, Seite 476). Ein Arzt gilt dann als mit der Berufsgenossenschaft im Vertragsverhältnis stehend, wenn eine regelrechte Vereinbarung mit ihm abgeschlossen ist. Eine solche liegt aber nicht vor, wenn sich die Vereinbarung nur auf die Höhe des Honorars erstreckt.

Gemäß § 70 muß dem Verletzten ein Vorbescheid erteilt werden, und zwar sowohl, wenn die Entschädigung abgelehnt werden, als auch, wenn eine Entschädigung gewährt werden soll. Im letzteren Falle muß in dem Vorbescheide die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Unterlagen mitgeteilt werden. In der Verfügung des Reichsversicherungsamts an

die Berufsgenossenschaftsvorstände vom 15. Februar 1904 (Amtl. Anz. Nr. 1904, Seite 463) wird festgelegt, was der Vorbescheid enthalten muß. Es heißt in § 9:

a) Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so sind in dem Vorbescheid die Gründe der Ablehnung so ausführlich darzulegen, daß den Verletzten, deren Nachprüfung in tatsächlicher Hinsicht möglich ist. Ein Vorbescheid, in dem lediglich ausgesprochen wird, daß ein Betriebsunfall nicht vorliege, kann nicht für ausreichend erachtet werden.

b) ... Endlich ist der angenommene Grad der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit anzugeben. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse, auf die sich die Annahme gründet, unter Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere der für maßgebend erachteten ärztlichen Gutachten, zu erläutern. In geeigneten Fällen ist auch der Inhalt dieser Gutachten wenigstens insoweit zu kennzeichnen, als dies für die Vermessung der Entschädigung maßgebend ist.“

Es wird dann weiter unter c) bestimmt, daß der Vorbescheid die schon oben erwähnte Vorchrift, wonach der behandelnde Arzt, bzw. ein anderer Arzt, auf Antrag zu hören ist, enthalten muß. Das Reichsversicherungsamt hat in der Rekursentscheidung Nr. 2304 (Amtliche Nachrichten, Seite 441) festgelegt, daß, wenn das der Rentenfeststellung zugrunde liegende ärztliche Gutachten einer Partei nicht wenigstens in seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt wird, dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens bildet (Handbuch III, Seite 544). Das bedeutet, daß Schiedsgericht oder Reichsversicherungsamt berechtigt ist, die Sache ohne weiteres wieder an die Berufsgenossenschaft zurückzuverweisen. In der Verfügung vom 23. September 1893 sagt dann das Reichsversicherungsamt, daß solche Teile aus ärztlichen Gutachten, die einen für den Verletzten benennbaren Inhalt haben, sachlich aber entbehrlich sind, in den für den Verletzten bestimmten Abschriften fortgelassen werden können (Handbuch I, Seite 479). Von der Pflicht zur Mitteilung der ärztlichen Gutachten wird von den Berufsgenossenschaften kein oder fast kein Gebrauch gemacht, weshalb in Zukunft mehr darauf geachtet werden sollte, daß die Berufsgenossenschaften den diesbezüglichen Vorchriften Folge leisten. Es soll fernerhin auch der berufsunfähige Verletzte die Gründe der Entschädigung enthalten. Er kann sich dabei aber bis zu einem gewissen Teil auf den Vorbescheid beziehen. In Fällen, in denen die Berufsgenossenschaften weder im Vorbescheid noch im Endbescheid diese Grundlage ihrer Festsetzung mitteilen, empfiehlt es sich, in der Berufungsschrift diesen Mangel zu rügen und vom Schiedsgericht die Zurückverweisung der Sache an die Berufsgenossenschaft zu verlangen.

Der Verletzte hat das Recht, sich auf den Vorbescheid innerhalb zwei Wochen zu äußern, und zwar kann er sich schriftlich direkt bei der Berufsgenossenschaft äußern oder kann bei der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts seine Äußerung zu Protokoll erklären. In diesem letzteren Falle ist die untere Verwaltungsbehörde berechtigt, an die Berufsgenossenschaft das Ersuchen zu richten, ihr, d. h. der unteren Verwaltungsbehörde, die Unfallakten zwecks Einsichtnahme zu übermitteln. Die Berufsgenossenschaft ist gemäß der Verfügung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Oktober 1901 verpflichtet, dem Wunsch Rechnung zu tragen (Handbuch I, Seite 479, Anm. 5).

Etwas verschieden sind diese Bestimmungen, wenn es sich um die Abänderung einer bereits früher bewilligten Rente handelt. Auch dann ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, einen Vorbescheid zu erteilen, und auch dieser Vorbescheid muß die Grundlage der neuen Festsetzungen, d. h. etwaige Lohnauskünfte oder sonstige Materialien und den wesentlichen Inhalt der ärztlichen Gutachten enthalten. Jedoch ist in diesem Falle nicht vorgeschrieben, daß dem Verletzten vierzehn Tage lang Zeit gegeben werden muß, sich zu dem Vorbescheid zu äußern. Die Berufsgenossenschaft kann vielmehr auch eine kürzere Frist festsetzen. Es kann fernerhin auch nicht mehr die Rede sein von der Anhörung des behandelnden Arztes oder eines anderen Arztes. Somit im übrigen sind die Bestimmungen gleich. Es müssen bei der Abänderung einer Rente aber auch besonders noch jene Gründe geltend gemacht werden, welche eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse begründen (Handbuch I, Seite 333).

Am wenigsten bekannt ist, daß auch der Rentennehmer bzw. sein Vertreter ein Recht auf Einsicht der amtlichen Akten hat. Das Handbuch sagt darüber (Band I, Seite 499, Anm. 9) folgendes:

„Die Rentennehmer haben in der Regel Anspruch darauf, den wesentlichen sachlichen Inhalt, der ihren Anspruch betreffenden Akten des Versicherungsfallers (ärztliche Gutachten, amtliche Bescheinigungen und sonstige Urkunden) soweit kennen zu lernen — und zwar nach dem Ermessen des Versicherungsfallers durch Mitteilung von Abschriften oder durch Einsicht der Akten —

als diese Grundlage für eine förmliche Entlassung des Feststellungsorgans bestimmend oder doch mitbestimmend gewesen oder für die weitere Verfolgung des Anspruchs von wesentlicher Bedeutung sind.

Ueber dieses Recht auf Akteneinsicht ist, wie gesagt, noch wenig Aufklärung verbreitet. Wer davon Gebrauch machen will, hat sich mit einem begründeten Antrage an die Berufsgenossenschaft zu wenden und, falls diese ablehnt, mit einer Beschwerde an das Reichsversicherungsamt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses Recht auch dem Vertreter des Verletzten zusteht und auch von ihm geltend gemacht werden kann. Freilich kann weder der Verletzte noch ein Vertreter beanspruchen, daß ihm die Akten auf Verlangen ohne weiteres in die Wohnung geschickt werden. In der Regel wird die Sache so sein, daß die Berufsgenossenschaft die Akten an die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Verletzten bzw. des Vertreters sendet, und dieser dann in den amtlichen Räumen unter Aufsicht eines Beamten die Durchsicht der Akten vornimmt.

Die Grenzen auf!

Wie sich doch bisweilen die Anschauungen schnell ändern! Noch vor wenigen Wochen wurde es entschieden abgelehnt, daß im Deutschen Reich eine Viehnot herrsche und von einer Fleischsteuerung die Rede sein könne, und heute können wir beobachten, wie ein Bundesstaat nach dem anderen zugeben muß, daß nicht genügend Vieh auf den Markt kommt, und Schritte unternimmt, um dem bestehenden Mangel abzuhelfen. Nicht unerwähnt bleiben darf auch, daß der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Dr. Delbrück, das Bestehen einer Fleischnot zugibt und erklärt hat, daß Erörterungen darüber gepflogen würden. Verbessert als solche Erörterungen, die nach Belieben wie Gummi in die Ränge gezogen werden können, sind die praktischen Maßnahmen, die seitens einiger Bundesregierungen getroffen worden sind. In Baden hat man die Zufuhr von Vieh aus Frankreich zugelassen, und schon nach wenigen Tagen hat sich die Wirkung bemerkbar gemacht. Aus Karlsruhe nämlich wird gemeldet, daß die Fleischverteilung beschlossen hat, die Wurstpreise um 10 Pf. pro Pfund herabzusetzen; eine Erniedrigung der Fleischpreise soll in aller nächster Zeit erfolgen. Auch in Bayern hat die Regierung Schritte zur Verringerung der Fleischnot unternommen. In der letzten Sitzung des Lebensmittelversorgungsausschusses der Stadt München gab ein Vertreter des Staatsministeriums bekannt, daß die bayerische Regierung bei der Reichsregierung die Zulassung der Einfuhr lebenden Viebes aus Frankreich erwirkt habe und mit der Einfuhr bereits in den nächsten Tagen begonnen werden würde. Für dänisches Vieh sei die Aufhebung der Secuarantäne und die Tuberkulinimpfung antragt worden. Der Einfuhrzoll für Vieh- und Futtermittel soll aufgehoben und die Fracht für sämtliche Futtermittel erniedrigt werden. Leider habe die Reichsregierung die Zulassung lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn abgelehnt. Aus Hessen und aus einer Reihe von kleineren Bundesstaaten werden ähnliche Mitteilungen gemacht. Selbst die sächsische Regierung erkennt jetzt an, daß eine Fleischnot besteht und Abhilfsmassnahmen getroffen werden müssen.

Der Deutsche Städtetag hat in einer Eingabe an den Reichsfinanzler ebenfalls zur Fleischsteuerung Stellung genommen und seinem Bevauern Ausdruck gegeben, daß die wiederholten Vorstellungen des Städtetages bisher völlig unberücksichtigt geblieben seien. Weiter wird dargetan, daß im Laufe des letzten Sommers die Milch- und Kalbfleischpreise weiter und geradezu sprunghaft gestiegen seien, und daß das Steigen der Preise neuerdings auch auf die bereits übermäßig hohen Schweinepreise übergriffen hat. Zur Abhilfe des gegenwärtigen Notstandes wird verlangt, die Erleichterung der Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleisch aus dem Auslande, insbesondere auch die Freigabe der Grenzen für gefülltes und gefrorenes Fleisch. Auf die letztere Maßnahme wird ganz besonders Gewicht gelegt. Neben in England gewonnenen Erfahrungen sei solches Fleisch — gehörige Ueberwachung seines Transportes und seiner Aufbewahrung vorausgesetzt — ein hygienisch wie physiologisch vollwertiges Nahrungsmittel. Schon seines erheblich billigeren Preises wegen werde dieses Fleisch auch in Deutschland bei der weniger bemittelten Bevölkerung die gleiche willige Abnahme finden wie in England. Die Kühlräume der größeren städtischen Schlachthöfe seien zur Aufbewahrung von solchem Fleisch wohl geeignet. Ebenso bestehe Hamburg große Kühlhäuser, um das gefrorene Fleisch aus den Dampfern zu übernehmen.

Es trifft sich gut, daß gleichzeitig eine Revision des Deutsch-Argentinischen Zentralverbandes

zur Förderung wirtschaftlicher Interessen den Beweis erbringt, daß die Einfuhr gefrorenen Fleisches durchaus seine Seuchengefahr in sich birgt, und daß gleichzeitig dieses eingeführte Fleisch wesentlich billiger ist. Im Jahre 1909 wurden nämlich von diesem argentinischen Gefrierfleisch allein nach England weit über 2 Millionen Zentner eingeführt, ohne daß irgend welche Gesundheitsbeschädigungen beobachtet worden wären. Und was den Preis anbetrifft, so stellten sich auf dem Londoner Zentralfleischmarkt im Engroshandel die Preise für argentinisches Gefrierfleisch am 1. September 1910 für Hinterviertel auf 0,79 Mark pro Kilogramm und für Vorderviertel auf 0,57 Mark pro Kilogramm. Demgegenüber betragen zur selben Zeit die Preise für Rindfleisch allerdings im Kleinhandel in Berlin für Hinterviertel 1,90 Mark und für Vorderviertel 1,78 Mark pro Kilogramm.

Aus der Summe aller dieser Tatsachen ergibt sich, daß eine Fleischnot bei uns besteht, und daß Maßnahmen zur Abhilfe dringend notwendig sind. Es ergibt sich daraus aber weiter, daß nur eine weitgehende Öffnung der Grenzen gründliche Abhilfe zu schaffen in der Lage ist. Die deutsche Landwirtschaft ist zurzeit nicht imstande, den deutschen Viehbedarf zu decken; es muß also die Hilfe des Auslandes in Anspruch genommen werden. Offensichtlich macht der Reichstag etwas Dampf hinter die Erörterungen der Reichsregierung, damit sie nicht mehr allzu lange dauern!

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 22. November 1910.

Die Reichsversicherungsordnungs-Kommission hatte eine Unterkommission eingezogen zur Beratung der Frage, ob für die Kleinrentner besondere Berufsgenossenschaften nicht nach Gewerben, sondern nach Bezirken geschaffen werden sollten. Die Kommission erstattete über ihre Beratungen Bericht und erklärte es nicht für zweckmäßig, territoriale Genossenschaften zu gründen. Um aber auch den kleinen Betriebsunternehmern die Möglichkeit eines Einflusses zu geben, wurde beschlossen, daß im Vorstabe der Berufsgenossenschaften möglichst alle Betriebsarten, große, mittlere und kleinere, vertreten sein sollen. Unterhält ein Unternehmer mehrere selbständige Betriebe verschiedener Gewerbebezüge, so braucht er nur einer Berufsgenossenschaft anzugehören, wenn die Betriebe im Bezirke desselben Ueberwachungsamtes liegen und in ihnen zusammen nicht mehr als zehn versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt sind.

Bezüglich der Unfallverhütung wurde beschlossen, daß das Reichsversicherungsamt das Recht der Betriebsbeaufsichtigung nur zu dem Zwecke haben solle, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften festzustellen.

Der Unternehmer hat das Recht, gewisse Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegt, einem Stellvertreter zu übertragen. Handelt in einem solchen Falle der Stellvertreter den gesetzlichen Vorschriften zuwider, so wird der Stellvertreter bestraft. Dies sollte auch gelten für die Pflichten, die dem Unternehmer auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften obliegen. Ist der Stellvertreter, der zu einer Strafe verurteilt wird, nicht zahlungsfähig, so haftet der Unternehmer für die Strafe.

Eine große Rundgebung für die Reichszuwachsteuer veranstaltete der Bund der Bodenreformer am Dienstag, den 29. November, in der Germania-Festhalle in Berlin. Die Versammlung soll die Antwort bilden auf eine Veranlassung der Berliner Hausgärtner, die vorher gegen die Reichszuwachsteuer protestieren wollten. Der Bund der Bodenreformer hat auch die Mitglieder der Deutschen Gewerkschaften zu seiner Versammlung eingeladen, und da auch wir ein Interesse an der Einführung einer solchen Steuer haben, können wir den Gewerkschaftscollegen und -kolleginnen von Berlin und Umgegend den Besuch jener Versammlung nur angelegentlich empfehlen.

Arbeiterbewegung. Der Streik der Schraubarbeiter in Berlin ist zugunsten der Streikenden beendet. Es wurde eine Erhöhung der Akkordlöhne und zum Teil auch der Stundenlöhne durchgesetzt. In der Regel soll in Akkord gearbeitet werden. — In einer Bewegung befinden sich die Arbeiter der städtischen Gasanstalten in Berlin. Sie haben schon vor langer Zeit dem Magistrat Forderungen eingereicht, die in der Hauptsache eine Erhöhung der Löhne und eine bessere Regelung der Arbeitszeiten bezwecken. Der Magistrat hat bisher eine Antwort noch nicht erteilt, so daß sich der betroffenen Arbeitergruppe eine große Erregung bemächtigt hat. — In Delitzsch i. B. haben die Sticker und Stickerinnen eine Lohnbewegung mit Erfolg durchgeführt. Es wurden ihnen Gehaltssteigerungen bewilligt, die für Sticker eine Lohnzulage von wöchentlich 2 Mark gleichkommen. Auch für die Arbeiterinnen konnten Vorteile errungen werden. — In Pirmaise sind die Differenzen im Schuhwarengewerbe immer noch nicht beigelegt. Bei den Verhandlungen, die unter Leitung des Gewerbers Dr. Roefinger stattfinden, tritt aber deutlich das Bestreben hervor, den Konflikt auf friedlichem Wege beizulegen. Es darf auch angenommen werden, daß dies gelingt. — Die Bewegung in der Edelmetallindustrie Pforzheims hat eine größere Ausdehnung angenommen dadurch, daß noch weitere 1200 Arbeiter ausgeperrt worden sind. Im ganzen dürften etwas über 2000 Arbeiter bisher beschäftigungslos sein. Falls keine Einigung erzielt wird, sollen am nächsten Sonntag weitere 6000 Arbeiter der Edelmetallindustrie ausgeperrt werden. — Fünf Wochen dauert bereits der Streik in der Vielesfelder Wägebearbeitung. Der Gewerbeinspektor hat versucht, eine Einigung herbeizuführen, hat aber keinen Erfolg gehabt, da die Fabrikanten jedes Entgegenkommen scharf ablehnen.

Vertrauter Terrorismus. Ein in einer Schuhwarenfabrik in Vöhring i. Erzgeb. beschäftigtes Ehepaar war aus dem Verbands deutscher Schuhmacher, einer „freien“ Gewerkschaft, ausgestreut. Die Folge waren natürlich wie immer allerlei Säufereien und Schikanierungen seitens der Mitarbeiter, die schließlich von der Firma die Entlassung des Ehepaares forderten, worinfallens sämtliche dem Verbands angehörenden Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Kündigung einreichen würden. Die Firma aber wies das Aninnen der „Genossen und Genossinnen“ zurück und nahm die Kündigung an. Selbst dem Gauleiter aus Dresden erwiderte das Ehepaar zu rüch. Er wollte die Vermittlung übernehmen, erklärte die Kündigung als vorläufig und hat, sie als nicht erfolgt zu betrachten. Um für die Zukunft den „Genossen“ den Gehmat an ähnlichen Gewalttaten zu verlernen, lehnte die Firma aber weitere Verhandlungen ab und ließ es bei der Kündigung bewenden. Das war hart, kann aber den „Genossen“ nichts schaden. Vielleicht werden sie sich diesen Denkzettel; denn wie in Vöhring treiben sie es auch anderswo. Das Schlimmste aber ist, daß sie auch vor Andersorganisierten nicht Halt machen, sondern das Zusammenarbeiten mit ihnen verweigern, wenn sie nicht zum „freien“ Verbands übertritten. Dieser Terrorismus wird bedauerlicherweise vielfach von den Unternehmern unterlützt, indem sie den „Genossen“ nicht den genügenden Widerstand entgegensetzen. Geschähe dies überall so energisch wie im obigen Falle, dann würde sich die Annahme der Herren bald legen.

Die verschiedenen Angriffe gegen das Koalitionsrecht, die anlässlich der Unruhen in Moabit von verschiedenen Seiten unternommen worden sind, haben dem Senatspräsidenten am Kammergericht, Dr. Koffka, Veranlassung gegeben, in der „Deutschen Juristenzeitung“ seinen Standpunkt klarzulegen. Nachdem der Verfasser die Vorgänge in Moabit an der Hand der Gesetzgebung und Rechtsprechung eingehend beleuchtet hat, kommt er auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung, daß eine Verschärfung der Gesetze auf Grund der Unruhen nicht erforderlich sei. Er will auch von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wie es seinerzeit mit der Justizhausvorlage von der Regierung geplant war, nichts wissen, namentlich da auch nicht zu erwarten sei, daß der Reichstag dazu seine Zustimmung geben würde. Um so mehr muß es bedauern, daß Dr. Koffka das Streikpostenstehen unterlassen wissen will und wünscht, daß in allen solchen Fällen die Bestrafung der Tat so schnell wie möglich auf dem Fuße folgen müßte. Wir verstehen Herrn Dr. Koffka nicht. Er will keine Verschärfung der Gesetze, spricht sich aber für ein Verbot des Streikpostenstehens aus. Das ist doch eine Verschärfung oder, was in diesem Falle dasselbe ist, eine Verschlechterung. Ein Koalitionsrecht ohne das Recht des Streikpostenstehens hätte überhaupt keinen Wert. So sehr wir alle Uebergriffe und Ausschreitungen von Streiks verurteilen, auf das Recht des Streikpostenstehens darf die Arbeitererschaft auf keinen Fall verzichten. So wohlgemeint auch die übrigen Vorschläge Dr. Koffkas sind, sein Ruf nach dem Verbot des Streikpostenstehens wird hoffentlich ungehört verhallen. Bedenklich ist es allerdings, daß dieser Ruf in letzter Zeit so oft und so eindringlich ertönt. Wegen die Arbeiter deshalb dafür sorgen, daß den Schmarren nicht unnütz Wasser auf ihre Mühlen geleitet wird!

